

lichen Erörterung und Entscheidung bedurften. e)
 Auch mussten vor demselben alle in der Stadt
 Göra

„ten, verbrennen, sich zu Tode fallen, oder von
 „Ungewitters wegen als von Donner und Hagel
 „verscheiden und sterben,“ nach Görlitz wie bisher
 geführt werden sollten. Allein in der Folge ers
 langten die Königl. Gerichte jenes ihnen von R.
 Wenzeln entnommene Befugnis wieder, wie sol
 ches ein von dem Königl. Erbrichter Franz Linds
 ner zu Görlitz Dienstags den 8ten trium regum
 d. i. den 13. Januar 1534. ausgestelltes Urtheil
 bezeuget. Endlich wurde im Pragerschen Ver
 trage dieses von der Landschaft den Königl. Ge
 richten streitig gemachte Recht dahin bestimmt:
 „daß alle Körper, die durch menschliche Thaten
 „oder durch zahm Vieh oder aber die unraündi
 „gen unter Zehn Jahren, die durch Verwahrlo
 „sung ihrer Aeltern umkommen, für die Königl.
 „Gerichte und Bier Bänke, wie vor Alters ge
 „bracht, die andern aber alle, die sonst ohne
 „menschliche That umkommen, dem Königl.
 „Gerichte unsäumlich angesaget werden sol
 „len, Bescheid zu empfangen, ob die Königl. Ge
 „richte hinausschicken, oder den Erbgerichten nach
 „lassen, den zu besichtigenden zu erheben, und zur Er
 „de zu bestatten lassen wollen, damit derjenigen
 „halber, so sich selbst entleibt, Unrichtigkeit ver
 „hütet, und mit ihnen wie recht verfahren werde.“

e) Bloss der Lehngüter wegen durften die zum Lande
 zu Görlitz gehörigen Vasallen vor den Königl.
 Gerichten nicht stehen, indem es nach dem schon
 Ange